

ausgesetzt sein zu lassen, weil es doch wohl rathamer erscheine, zuvor noch mehr Erfahrungen über diesen Gegenstand einzusammeln.

**D. Großmann:** Die zur Berathung vorliegende Consistorialfrage ist eine Lebensfrage für unsere Kirche. Denn sie berührt ihren Geist, ihre Grundsätze, ihre natürlichen, ihre gesetzlichen Rechte, den historischen Gang ihrer Entwicklung, ihre Verfassung, ihre Wirksamkeit, ja selbst ihre Grundlagen auf allen Seiten. Daß sie schon jetzt zur Sprache kommt, dünkt mich ein *ὄρατον πρότερον*, dessen Wahrnehmung mich mit Schmerz und Bedauern erfüllt. In der Thronrede war die hoffnungreiche Verheißung gegeben worden: „dem nicht zu verkennenden Bedürfniß einer zeitgemäßen Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung solle abgeholfen und die Resultate der darüber eingeleiteten Berathung, sobald sie vollständig vorhanden sein würden, mit thunlichster Beschleunigung bearbeitet und wo möglich noch den jetzt versammelten Ständen zur weitem Erwägung mitgetheilt werden.“ Volk und Stände waren daher zu der Erwartung berechtigt, es werde ein vollständiger Plan vorgelegt werden und dann erst auf der Grundlage desselben die ständische Berathung darüber beginnen. Daß die Sache diesen Gang nehmen mußte und keinen andern nehmen konnte, darüber sind Sie, meine hochverehrten Herren, unstreitig mit mir einverstanden. Denn unmöglich kann über ein Organ berathen werden, wenn man den Organismus nicht kennt, dessen integrierender Theil es sein soll. Folglich kann auch jetzt, da die Vorlage des verheißenen Planes noch zurück ist, von dem Fortbestehen und der Competenz der Consistorien eigentlich noch nicht die Rede sein. Auch scheint das in der Absicht E. H. Ministerii gelegen zu haben, indem §. 8. des Plans zur Errichtung von Kreisdirectionen das Fortbestehen der Consistorien, wiewohl unter gewissen Modificationen, unzweideutig andeutet und bestimmt voraussetzt. Gleichwohl hat dieser Paragraph der 2. hohen Kammer Veranlassung gegeben, unerwartet des Plans einer Kirchenverfassung, die gänzliche Aufhebung der evangelischen Consistorien nicht nur zu beantragen, sondern auch zu beschließen und die Geschäfte derselben so zu theilen, daß die äußern Angelegenheiten der Kirche den Kreisdirectionen, die innern dagegen insgesammt E. H. Cultministerio zugewiesen werden. In diesem Beschlusse aber ist das Princip einer Säkularisirung der evangelischen Landeskirche unzweideutig ausgesprochen und die oberbischöfliche Regentengewalt zu einer Potenz gesteigert worden, die sie noch seit Menschengedenken in keinem Staate, geschweige denn in einem christlichen, noch weniger in einem protestantischen, weder jemals gehabt, noch jetzt meines Wissens irgendwo hat. Der Beweis dieser Behauptung ist leicht zu führen, und ich ersuche meine hochverehrten Herren um geneigtes Gehör für meine Worte. — Die Grundelemente der vorgeschlagenen Einrichtung sind folgende: 1) Trennung der äußern und innern Kirchenangelegenheiten, 2) Wegfall der collegialisch-mündlichen Berathung, 3) Wegfall des Stimmrechts der Theologen, Geistlichen und Schulmänner in kirchlichen Angelegenheiten, 4) Wegfall aller Mittelbehörden und des verfassungsmäßigen Instanzenzugs, endlich 5) Autokratie des Hrn. Cultministers in Kirchensachen.

Was für's erste die Trennung der äußern und innern Kirchenangelegenheiten betrifft, so hat diese zwar einigen Schein für sich; kämpft aber mit so gewaltigen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten in der Ausführung, daß sie einer Trennung des Leibes und der Seele vollkommen analog ist. Denn wo ist der Meister der Dialektik in aller Welt, der die Gränzlinie zwischen Beiden ziehe, der ihr beiderseitiges Gebiet fest bestimme, der die darnach zu bemessenden Kompetenzverhältnisse vollständig in Begriffe fasse, der die Merkmale dieser Begriffe so scharf bezeichne und so bestimmt ausspreche, daß sie keinem Zweifel, keinem Widerspruch

weiter in der Praxis unterliege? Wenn aber eine genügende Ausführung dieser Trennung schon von der wissenschaftlichen Seite unmöglich ist, ja wenn es noch ein Drittes giebt, nämlich gemischte Kirchenangelegenheiten, wo Inneres und Aeußeres sich gegenseitig durchdringen, was wird die Folge davon in der Praxis sein? Eine Menge Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Cultministerio und den Kreisdirectionen, ungefähr in derselben Maße, wie sie zwischen den Consistorien und Regierungen in einem benachbarten Staate stattfinden, vielfache Collisionen beider Behörden, eine Empfindlichkeit zwischen beiden, welche der gemeinsamen Sache Schaden thut, unter welcher Kirche und Schule leiden. Das hat man auch in auswärtigen Staaten wohl erkannt und demnach geeignete Maßregeln ergriffen. In Preußen, wo diese Trennung stattgefunden, fängt man jetzt an, wieder einzulenken und den Consistorien Manches zurückzugeben, was früher den Regierungen zugetheilt war. In Rußland und Hannover findet diese Trennung auch statt; aber auf ganz unschädliche Weise; nämlich in einem und demselben Collegio. Die dortigen protestantischen Consistorien haben einen weltlichen Prääsidenten für die äußern, einen geistlichen Vicepräsidenten für die innern, eine Vereinbarung zwischen beiden für die gemischten Kirchensachen. Gesezt aber auch, wiewohl nicht zugegeben, die theoretische und praktische Trennung der innern und äußern Kirchensachen wäre ausführbar und machte alle Kompetenzstreitigkeiten unmöglich, wie wird dennoch die Verwaltung gehemmt werden! Zur Ausführung von innern Verbesserungen gehören äußere Mittel. Kann das Ministerium diese nicht bemessen, noch beherrschen, so kann es keine Theilung einer Schule, keine Auspflanzung und Ausschulung, die nach §. 9. des Kompetenzgesetzes für dasselbe gehören, keinen neuen Kirchenbau, keine Anstellung eines neuen Lehrers beschließen, ohne zuvor mit der Kreisdirection sich deshalb zu vernehmen. Wenn aber nun diese anderer Meinung ist, den Verbesserungsplan des Ministeriums nicht für nöthig, nicht für angemessen, nicht für ausführbar erklärt, wozu soll das führen? Wie viel Weitläufigkeiten, Communicate, Localrevisionen von beiden Seiten, die den Geschäftsgang aufhältlich und kostspielig machen, werden da nöthig werden. Wie lange wird's währen, bis eine Einigung zu Stande kommt! Wie schwer wird die oft halten, wenn man sich nicht reformiren oder von gewissen, einmal angenommenen Verwaltungsmaximen nicht abgehen will! Und wer wird darunter leiden? Kirche und Schule werden das schwer zu büßen haben! Dem Ministerio sind dann bei vielen Verbesserungen die Hände gebunden, daß es sich nicht frei bewegen kann. Innere Kirchensachen können zu äußern gemacht und als solche behandelt werden. Und selbst für die Verwaltung des Kirchenguts bietet eine Behörde, die für eine gemischte um des einen Kirchen- und Schulraths willen nicht gelten kann, keine genügende Garantie dar, so lange die Kirche nicht repräsentirt ist. Stellt sich schon dieses erste Element als bedenklich für die Selbstständigkeit des kirchlichen Gemeinwesens dar, so ist es nicht minder

ein zweites, der Wegfall der collegialisch-mündlichen Berathung. Bureaukratisch soll Alles behandelt werden. Die Stimme eines Kirchen- und Schulraths soll in der Regel in der Kreisdirection, die Stimme des Herrn Ministers im Ministerio entscheiden. Was heißt das anders, als den unprotestantischen Glauben an menschliche Unfehlbarkeit und Untrüglichkeit an die Spitze der heiligsten Angelegenheiten stellen? Wo sind da die Garantien gegen Irrthümer, Mißgriffe, Uebereilungen, Einseitigkeiten? Bedenken Sie doch, wie viel Gewicht eine öffentliche Behörde, zumal eine so hochgestellte, wie das Cultministerium, auf die Consequenz ihres Verfahrens legt, wie schwer es hält, sie zu einem Widerruf zu bewegen, wie sehr das Ehrgefühl, das Bewußtsein der Amtswürde dagegen sich sträubt, wie oft der Inhaber einer solchen Stelle lieber seinen Posten verläßt, als eines